

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 52 (1990)

Heft: 13

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafvollzug - Landwirtschaft - Landtechnik

Der Einsatz von Straffälligen auf landwirtschaftlichen Betrieben hat eine lange Tradition: Häftlinge wurden zu harter Arbeit angehalten, um versumpfte Landstriche zu meliorieren und sie der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die anschliessende Bewirtschaftung der grossen Gutsbetriebe war nur möglich, wenn Hunderte von Händen zupackten, um die Landarbeiten aus eigener Körperkraft oder mit Hilfe der Nutztiere zu verrichteten. Im Rahmen der Betreuung von Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, muss heute die Effizienz des Arbeitseinsatzes in den Hintergrund treten. Dies bringt allerdings für die Betriebsführung einer Wiedereingliederungsstätte Schwierigkeiten mit sich, namentlich wenn es sich um einen Staatsbetrieb handelt, der aus arbeitswirtschaftlichen Gründen auf die Mechanisierung nicht verzichten kann. Walter Schmid, Ing. Agr. ETH, berichtet als landwirtschaftlicher Betriebsleiter an der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, Hüttwilen TG, von seinen Erfahrungen.

Etwas trocken ausgedrückt, geht es in unserer Anstalt im allgemeinen und im Bereich Landwirtschaft im besonderen um den Vollzug der im Strafgesetzbuch in den Artikeln 93/95/100 erwähnten Massnahmen.

Umschrieben bedeutet dies: Bei uns werden jugendliche straffällige Burschen mit einem Mindestalter von 17 Jahren durch die zuständigen Behörden eingewiesen.

Unsere Aufgabe ist es dann, diese mit dem Gesetz in Konflikt geratenen jungen Menschen durch die Betreuung im Arbeits- wie im Freizeitbereich ein anderes Umfeld zu geben. Je nach persönlichen Voraussetzungen kann eine Anlehre, eventuell sogar eine Lehre, in verschiedenen Arbeitsbereichen gemacht werden. Als Ziel steht die Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft im Vordergrund. Dies bedeutet für den einzelnen, seine Eigenver-

antwortung wahrnehmen zu können.

Die eingewiesenen Jugendlichen können sich in den folgenden Arbeitsbereichen betätigen:

- Werkstätten (Schreinerei, Metall-, Betriebswerkstatt)
- Maurerei
- Malerei
- Gärtnerei
- Landwirtschaft

- Landw. Nutzfläche:
davon offene Ackerfläche:
- angebaute Kulturen (1990):

- Tierhaltung:

- Arbeitskräfte:

- Hauswirtschaft (Reinigung, Wäscherei, Küche).

Die Aufenthaltsdauer beträgt normalerweise mindestens ein Jahr, wobei je nach persönlicher Situation die Dauer ein Mehrfaches sein kann.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft bietet als Arbeitsbereich innerhalb des Strafvollzugs mehrere Arbeitsplätze an. Bevor ich auf den Einsatz der Eingewiesenen und auf damit zusammenhängende Fragen eingehe, möchte ich die Betriebsstruktur aufzeigen (siehe Tabelle unten).

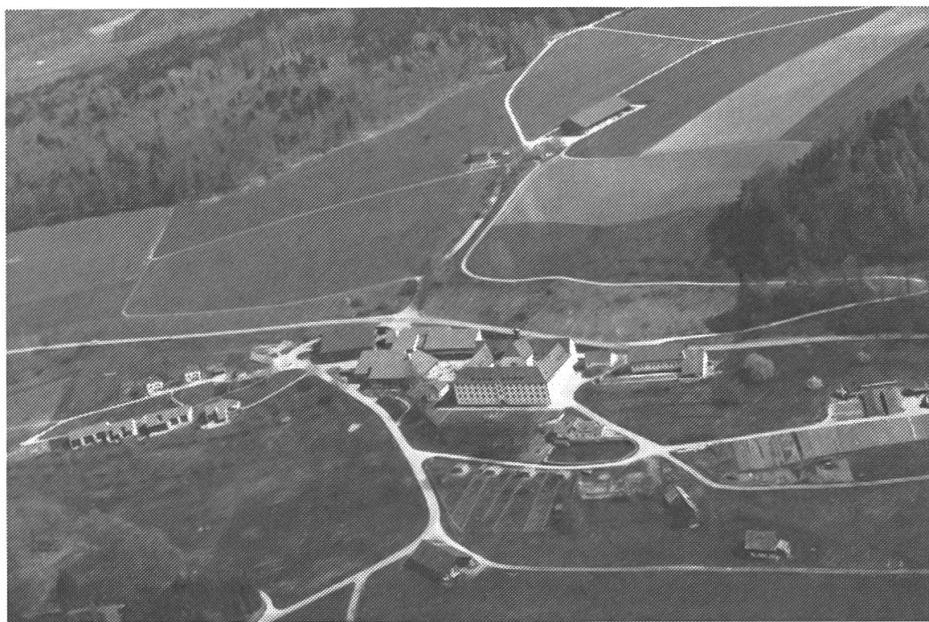
Drei Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein:

Erstens muss der Betrieb jederzeit funktionieren, unabhängig davon, wieviele Hilfskräfte auf dem Betrieb sind. Die Schwankungen können dabei sehr kurzfristig auftreten, zum Beispiel wenn zwei oder drei Burschen «auf Kur-

108 ha }
58 ha } Höhe über Meer 530–640 m

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps, Mais, Eiweisserbsen
Rebbau

42 Milchkühe + gesamte Nachzucht ganzjährig auf dem Betrieb
50 Zuchtschweine zur Jagerproduktion
50 Mutterschafe
9 landw. Angestellte
5 – 10 eingewiesene Burschen



Die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 100 Hektaren.

ve gehen», beziehungsweise aus der Anstalt entweichen. Zweitens muss der Arbeitsvorrat in jedem Zeitpunkt genügend gross sein und drittens die Beaufsichtigung durch Festangestellte sichergestellt werden.

Durch diese Gegebenheiten stehe ich in der Arbeitsorganisation oft sehr kurzfristig vor einer neuen Situation. Eine Situation, welche in der Landwirtschaft wetterbedingt oft der Fall ist, wird bei uns noch wesentlich verstärkt. Da wir es im weiteren mit ungelernten, meist wenig Interessierten zu tun haben, ist zudem die Einsatzflexibilität des einzelnen gering, was die Arbeitsorganisation nochmals erschwert. Glücklicherweise gibt es aber auch unter unseren Burschen immer wieder Ausnahmen. Diese können dann im Laufe ihres Aufenthaltes immer selbstständiger eingesetzt werden. Ab und zu sind auch Lehrverhältnisse mit Jugendlichen möglich, deren Willen und Fähigkeit über dem Durchschnitt der Eingewiesenen ist. Viele bieten aber im täglichen Arbeitsgeschehen immer wieder

Schwierigkeiten (Arbeitsleistung, Exaktheit der Arbeitserledigung, störendes Verhalten in der Gruppe usw.), was für uns Angestellte öfters an die Grenze des Tragbaren geht.

Landtechnik und Strafvollzug

Anhand einiger Beispiele soll die Problematik aufgezeigt werden. Als erstes ist festzuhalten: Die Mechanisierung hat auch auf unserem Betrieb mächtige Veränderungen gebracht und wird sie weiterhin bringen. Doch öfters stellt sich mir die Frage, wie weit kann oder soll die Mechanisierung gehen, damit die gestellte Aufgabe mit der vorhandenen Arbeitskräfte situation gelöst werden kann.

Eine erste Voraussetzung, eine Arbeitskraft in der mechanisierten Landwirtschaft einzusetzen zu können, ist wohl das Vorhandensein eines gültigen Führerausweises und zweitens die persönliche Fähigkeit, einen Traktor zu führen. Diese beiden Voraussetzungen

sind bei unseren Eingewiesenen oft nicht gegeben.

Führerausweis: Vereinbarung mit den Strassenverkehrsämtern

Den meisten Eingewiesenen wurde der Führerausweis wegen Delikten im Strassenverkehr oder im Zusammenhang mit Drogenkonsum entzogen. Andere sind zur Prüfung nicht zugelassen.

Um den Erfordernissen Rechnung zu tragen, konnten wir im letzten Jahr mit den Strassenverkehrsämtern der Schweiz folgende Vereinbarung treffen:

Auf Antrag unserer Anstalt kann einem Eingewiesenen eine auf das Anstaltsareal (inklusive öffentliche Strassen) beschränkte Führerbewilligung erteilt werden. Dadurch ist eine erste Voraussetzung erfüllt, dass ein Teil der Burschen besser eingesetzt werden kann.

Fähigkeit, einen Traktor zu führen:

Ein recht grosser Teil der Eingewiesenen ist nach unserer Beurteilung nicht fähig, einen Traktor verantwortungsbewusst zu führen (psychische Verfassung, motorische Störungen etc.). Da der Wunsch, Traktor fahren zu dürfen, praktisch bei jedem Burschen vorhanden ist, bereitet es aber oft Mühe, den Betroffenen plausible, verständliche Gründe gegen eine Bewilligung darzulegen. Sie fühlen sich praktisch immer unzurecht behandelt.

Zunehmende Schwierigkeiten bereitet uns in den letzten Jahren der Drogenkonsum. Ein grosser Teil unserer Burschen sind Drogenkonsumenten. Eine diesbezügliche Beurteilung des momentanen Zustandes (z.B. nach Urlauben) ist sehr schwierig.



Nach einer Vereinbarung mit den kantonalen Strassenverkehrsämtern kann auf Antrag der Anstaltsleitung eine beschränkte Fahrerlaubnis mit Traktoren erteilt werden.

Mechanisierungsschritte

Ein Ballenwagen statt Mannskraft

Die Grundvoraussetzungen eines vielseitigen Einsatzes der Jugendlichen in der mechanisierten Landwirtschaft sind also beschränkt. Im weiteren stellen wir fest, dass die körperliche Verfassung unserer Burschen sich zunehmend verschlechtert. War es vor einigen Jahren noch unproblematisch, unsere Strohernte (5000–6000 Ballen je Jahr) einzubringen, so ergaben sich in den letzten Jahren immer mehr Unsicherheiten. Auf die Ernte 1990 haben wir nun mit zwei Ballenwagen wiederum einen Mechanisierungsschritt getan. Das bisherige Zögern war nur auf die Arbeitskräftesituation (Beschäftigung aller – jederzeit) zurückzuführen.

Eine an die Umstände angepasste Lösung

Die zunehmend technisch kompliziertere Mechanisierung erhöht eindeutig die qualitativen Ansprü-

che an das Bedienungspersonal. Die Diskrepanz eines, wie ich es nennen will, «gleichwertigen Arbeitseinsatzes» der vorhandenen Arbeitskräfte wird bei unseren Voraussetzungen immer grösser. Ich will dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Haben früher alle Beteiligten eine Sense oder Rechen in die Hände genommen und beim Laden geholfen, wurden die Leute «gleichwertig» eingesetzt. Im Gegensatz

dazu erledigt eine Person im durchrationalisierten Betrieb diese Arbeit zum Beispiel mit Frontmähwerk und angehängtem Ladewagen.

Im Rahmen einer solchen Mechanisierungsstufe haben die meisten unserer Burschen keine Chance, eingesetzt zu werden. Anderseits ist es aber auch illusorisch, im heutigen Umfeld diese Arbeit von Hand auszuführen. Dazu wären weder wir Angestellten noch unsere Burschen bereit.

Die heutige Zwischenlösung mit Motormäher und Ladewagen stellt Ansprüche, die mindestens einen Teil der Eingewiesenen erfüllen kann. Ähnlich verhält es sich mit den verschiedensten Hucksackpacksystemen im Ackerbau.

Mit diesen Hinweisen wollte ich das Dilemma der Mechanisierung und Rationalisierung auf unserem Betrieb aufzeigen.

Ohne die Entwicklung in der Landtechnik verurteilen zu wollen, stelle ich fest, dass die schwächeren Glieder in unserer Gesellschaft zunehmend weniger gut in der Landwirtschaft einen Arbeitsplatz finden können.

Walter Schmid



Jeden Tag genügend und an die Fähigkeit angepasste Arbeiten bereit zu halten, stellt hohe Anforderungen an die Betriebsführung.

Haftpflicht für Strassenbeschädigung?

(Von unserem Bundeshauskorrespondenten)

Wenn einige Transportunternehmer im Zusammenhang mit dem Abtransport von Aushub einer grösseren Baustelle die Strasse intensiver als üblich benutzen, so dass sie Schaden nimmt, so ist es nicht ausgeschlossen, sie aufgrund geeigneter kantonaler Vorschriften dafür haftbar zu machen. Allerdings muss dieses Vorgehen gewissen rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen.

Dies ergibt sich aus einem Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes. Es handelte sich um eine kantonale Strasse von 5 bis 5,2 m Breite, die nicht nach heutigen Normen dimensioniert war, insbesondere nicht nach jenen des Verbandes schweizerischer Strassenfachleute. Die Schäden aus dem intensiven Lastwagenverkehr von neun Unternehmern waren bedeutend. Auf 1 km Länge mussten Strassenränder und Bankette neu erstellt werden. In einem Fall hatte sich ein Lastwagen auf dem Bankett festgefahren und musste entladen werden, um wieder flottzukommen. Ein Schadenersatzrechnung von Fr. 65'000.- wurde vom Vorsteher des waadtändischen Baudepartements erstellt und je nach der Menge des Transportgutes den verschiedenen Unternehmen auferlegt. Ein Rekurs letzterer wurde vom Staatsrat des Kantons Waadt abgewiesen. Das Bundesgericht hiess dagegen die staatsrechtlichen Beschwerden der Transporteure gut und hob den Staatsratsentscheid auf.

Gültiges kantonales Recht nicht im Widerspruch zum Bundesrecht ...

Das waadtändische Strassengesetz ermöglicht in Artikel 48 dem Gemeinwesen, die anormale Abnützung, Beschädigung oder Beschmutzung der Strasse durch Transporte demjenigen, der diese ausführt oder anordnet, in Rechnung zu stellen. Das Bundesrecht enthält keine Vorschrift, welche die Fähigkeit der Kantone beschränken würde, eine Haftpflicht für die Verursachung gewisser Schäden auf öffentlichem Boden vorzusehen. Die Fahrzeughalter-Haftpflicht gemäss dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), Art. 58 Absatz 1, befasst sich einzig mit den spezifischen Gefahren aus der motorgetriebenen Bewegung eines Fahrzeugs. Schäden an Grund und Boden, welche auf die Fahrerschüttungen zurückzuführen sind, zählen nicht zu den durch Art. 58 SVG erfassten. Diese sind anderer Art als jene, mit denen sich Art. 48 des waadtändischen Strassengesetzes abgibt. Art. 3 SVG ergibt nichts Abweichendes. Diese Bestimmung behält die kantonalen Befugnisse im Rahmen des Bundesrechtes vor und nimmt auf die Verkehrsregelung und -signalisation, nicht aber auf Fragen missbräuchlicher Strassenbenutzung Bezug. Art. 48 des kantonalen Strassengesetzes steht somit offensichtlich nicht im Widerspruch zum Bundesrecht.

Der Staatsrat hatte den Unternehmen nicht den gestiegenen Gebrauch oder aus ungenügender Strassendecke oder aus Frost

herrührenden Schaden in Rechnung gestellt. Er verlangte nur einen Zehntel der Kosten, die er deshalb erlitt, weil über die Strassenräder hinaus auf den Böschungen gefahren worden war, so dass diese einsanken und sich Risse bildeten. Da die verwendeten Lastwagen nicht breiter waren als 2,3 m, setzte sich die Behauptung nicht durch, die Strasse sei zum Kreuzen von Lastwagen auf der Fahrbahn zu eng gewesen. Kreuzen war auf dieser bei angemessenem Verlangsamtem möglich. Es war nicht willkürlich, wenn die kantonalen Behörden das Befahren der Böschungen als anormale, schädigende Strassenbenutzung bezeichnet hatten.

... trotzdem bekamen die Transportunternehmen Recht.

Die kantonalen Behörden hatten indessen nicht überzeugend festgestellt, dass alle neun Fuhrhalterei an der Schadenverursachung mitgewirkt hatten. Dafür, dass die Aufteilung des Schadenersatzbetrags nach transportierter Last die Verursachung zu treffend aufschlüssle, fehlten genügende Hinweise. Dies genügte beides dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot nicht und führte zur Aufhebung des kantonalen Entscheides.

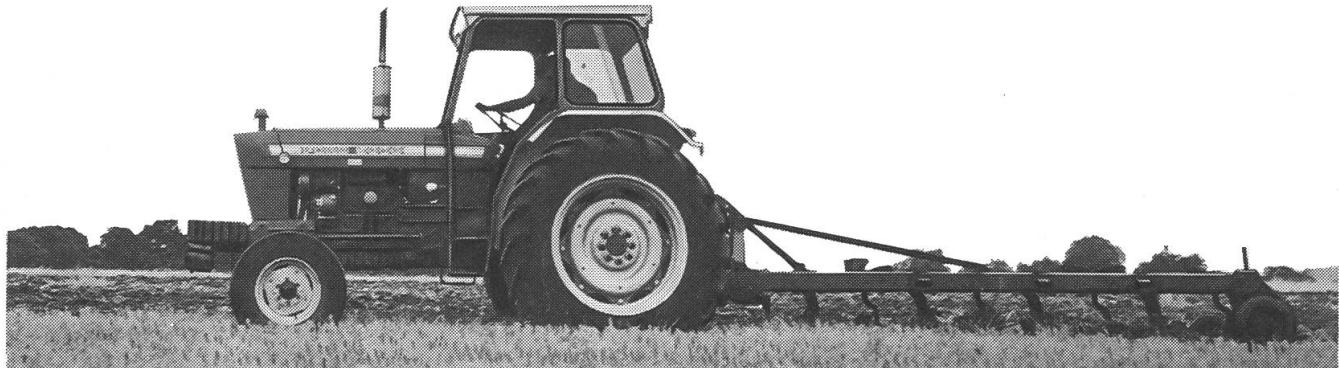
(Unveröffentlichtes Urteil 2 P. 147-155/1989 vom 27. Oktober 1989)

Dr. iur. R. B.

MITGLIEDER

Besucht zahlreich die Veranstaltungen Eurer Sektionen!

GRATIS FAHRT MIT GOODYEAR.

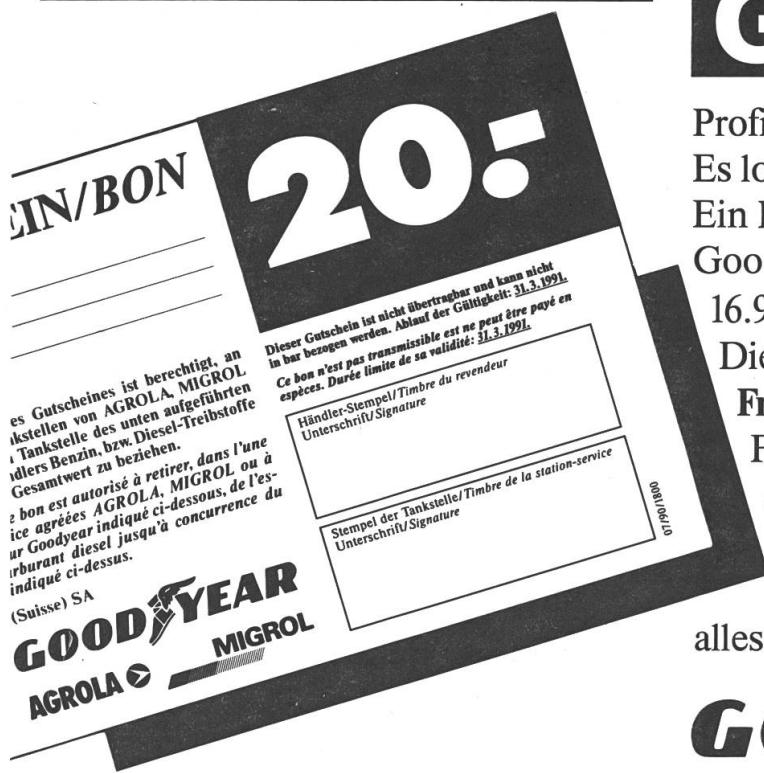


Jetzt fahren Sie mit den idealen Landwirtschaftsreifen von Goodyear noch besser:

GRATIS.

Bei jedem Kauf von Goodyear Landwirtschaftsreifen erhalten Sie während unserer Herbstaktion bis am 23. November 1990

**BENZIN-/DIESEL-
GUTSCHEINE**



Profitieren Sie von diesem Angebot.
Es lohnt sich.

Ein Beispiel: Beim Kauf eines Satzes Goodyear Super Traction Radial 16.9R30 schenken wir Ihnen Benzin-/Diesel-Gutscheine im Wert von **Fr. 80.-**.

Fragen Sie einen der hier aufgeführten Goodyear Landwirtschafts-Reifenspezialisten. Er berät Sie gerne und sagt Ihnen alles über unsere Herbstaktion.

GOOD YEAR

2500 Biel 8, Pneu-Service R. Dick, Joh.-Renfer-Strasse 56; 8865 Bilten, Steiner Reifenservice AG, Landstrasse; 8311 Brütten, Baltensperger AG, Gernstrasse 5; 8586 Engishofen, Engeli Werner, Pneuservice, Hauptstrasse 363; 8840 Einsiedeln, Pneu Biederer; 6022 Grosswangen, Wiederkehr Toni, Pneuhaus, Huben; 6276 Hohenrain, Pneu Leu; 4303 Kaiseraugst, Pneu Matti AG, Landstrasse 190; 7302 Landquart, Buchli Ernst, Pneuhaus, Prättigauerstrasse; 6002 Luzern, Pneumatikhaus AG, Obergrundstrasse 26-28 (Filiale in Rothenburg); 8460 Marthalen, Pneu Peter, Seebestrasse 622; 8555 Müllheim, W. Merz AG, Bahnhofstr.; 4142 Münchenstein, Gumfibereifung AG, Werk 1, Bottmingerstr. 63; 8867 Niederurnen, Ruess Hugo AG, Badstrasse 39; 8330 Pfäffikon, Pneu Shop Junod, Schanzweg 8; 3150 Schwarzenburg, Pneuhaus Brönnimann, Ringgenmatt 8; 6210 Sursee, A. Frank, Pneuhaus, Geuensee-strasse 11 (Filialen in Hochdorf und Oftringen); 6170 Schüpfheim, Limacher Pneuservice, Landbrücke; 9001 St. Gallen, Landverband St. Gallen; 5265 Wittnau, Jehle Franz, Traktoren, Hauptstr. 142; 4528 Zuchwil, Bögli Auto AG, Gewerbestrasse 7.